

Dienstags/ den 12. Maji Anno 1744.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen u. u. Unseres aller-  
gnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approba-  
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



XIX.

## Wöchentliche Quisburgische

Auf das Interesse der Commerciën/ der Ekevischen/ Geldrischen/ Miderg-  
und Märkischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete  
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Neue sehr merkwürdige Entdeckung  
des wahren Ursprungs der Namen Allemanni, und Allemannia,  
wie auch der eigentlichen Herkunft/ und Beschaffenheit derselben;  
Zweyte Fortsetzung.

XV. Und dieses mögte dennoch wohl vor die beste der bisherigen Meinungen geschäzet werden.  
Dan die übrigen/ worin gesagt wird/ daß Allemanner so viel bedeute/ als daß sie alle  
solche Männer wären/ welche wegen ihrer Tapferkeit einen sonderbaren Ruhm verdieneten/ der  
gleiches sie auch etwas von dem Ursprung des Namens Germaner oder Garmänner/ wie sie  
reden/ zu träumen pflegen/ oder daß Almani so viel als Adelmani vermittelst dieser oder jener  
Veränderung sey/ und die edle Herkunft dieses Volkes dadurch an den Tag lege/ solches ist nun  
vollkommen Voropisch/ das ist/ so subtil und spitzfindig/ daß es kaum ohne wieder gebrochen zu  
werden/ kan angerühret und auf die Probe gestellet werden. Von der letzten Herleitung kan Chri-  
stianus Becmannus, in Originib. L. L. p. 203, 204. nachgesehen werden. Die andere aber wird  
als die allgerneinste hin und wieder angetroffen/ daß man eben so wenig die Anzahl derjenigen/  
welche dieser Meinung anhangen/ als den ersten Urheber derselben/ wegen jener Menge/ und die-  
ses seiner Ungewißheit gnug anzeigen kan.

XVI. Aber was hat man durch solche Einfälle von der Herkunft dieser Völker/ von dersel-  
ben Vorhaben/ Beschaffenheit/ oder andern Umständen/ tuck zu sagen/ was hat man dadurch  
vor

vor Nutzen in den Geschichten gemacht? Und siehet ferner wohl zu glauben / daß solche prächtige Lobsprüche diesen Leuten in ihrem Namen seyen beygelegt? Gewiß nicht von den Römern; dan die haben eine andere Sprache damals geführt / auch von solchen barbarischen Völkern / vor welche sie gleichfalls die Allemänner hielten / ganz andere Gedanken geheget: Auch nicht von ihnen selber; dan es wäre noch eine große Frage / ob auch diese Nationes schon damals All / oder Adel in eben demselbigen Sinn unter sich gebraucht hätten. Und daferne auch dieses schon außgemacht wäre / so waren doch dieser Art Leute bey weiten so rudirärbig nicht / sich solche Namen beyzulegen / noch die Nachbahrer so dumme und feige Reminen ihnen ihre Worte als wären sie lauter Orakel und göttliche Aussprachen nachzubeten. Und wie ist es überdem zu begreifen / daß sie mit diesem ihren Namen erst so lange nach Christi Geburt angestochen kommen? Wo sind sie vorher verborgen gewesen / und unter welchem Namen? Und warum haben sie denselben auf einmal geändert? Oder sind sie vielleicht plözlich / wie die Apatges und Erdschwämme / in einer Nacht aus der Erden hervor geschossen? Kurz zu sagen alles ist ungerheimt und unbegreiflich.

XVII. Ja ich halte solche Herleitungen nicht viel besser als diejenigen durchgehens sind / welche man in den Legendis Sanctorum Sanctarumque des Claudii à Rota hin und wieder / wie auch in andern dergleichen Schrifften findet / wo ohne einige vernünftige Beurtheilung und Verstand / ohne die geringste Einsicht der Sachen fast nichts als nur ein gleicher Ton wird zu Rathe gezogen; oder wie jener lächerliche Einfall ich weiß nicht was vor eines Träumers gewesen / der das Arabische von manah das ist Zahl und zehlen herzuleitende Wort Almanach daber entstanden zu seyn glaubte / weil ehemals die meisten Calendermacher den Titel ihres Jahrbuches mit diesen Worten begonnen: Im Jahr als man nach Christi Geburt schrieb / u. s. w. Ist das nicht fein und artig? Schade wan der Erfinder solcher Dinge nicht selber General-Calendermacher gewesen. Wenigstens hat er sie selber gnug in seinem Kopfe gemacht; auf welchen aber wie viel man trauen könne / kan die angeführte Probe satssam bescheinigen. So / sage ich / und nicht viel besser sind alle dergleichen Herleitungen der Wörter oder Namen in wichtigen und Historischen Dingen / wan man nur allein auf diesen oder jenen Gleichlaut ohne fernere nothwendige Betrachtung anzustellen / seine Gedanken richtet. Das Unwahre / Lächerliche / Ungereimte / Unmögliches scheint alskan gemeinlich an allen Enden und Ecken hervor.

XVIII. Und gesetzt auch / daß man dergleichen Ableitungen sich wolte gefallen lassen / so würde doch eine andere Ursache billig gesucht / als die ist / daß sie sich selber als Ehoren alle vor tapfere Männer hätten aufgescholten / oder von andern davor wären gehalten worden; ob schon auch Johannes Aventinus / einer der besten Geschichtschreiber voriger Zeiten / Annal. Bojor. libr. 11. p. 101. derselben zustimmt / indem er schreibt: *Alia Germania nationes Alemannos, quasi tu dicas omnes viri sumus, se cognominarunt.* Nemlich es würde weit vernünftiger / mit der Art und Eigenschafft vieler Völker / mit den Geschichten / mit der Gemehtheit alten Nationen neue Namen beyzulegen übereinkommender seyn / daß sie darum so auf einmal geheissen / weil sie aus vielen sich zu einem Zug zusammensügenden bestanden. So urtheilte Wolfgangus Lazius in seinem gelehrten Buch de Migration. Gent. libr. VIII. pag. 369. Hermannus Stangefol / Annal. Circ. Westph. ad ann. 355. p. 307. und nach diesen Justus Georg. Schottelinus in seiner Ausführlichen Arbeit von der Teutschen Haupt-Sprache p. 290. Biewol dieser setzte dabey so wandelmüchig / daß er bald die eine / bald die andere Ursache zu billigen scheint.

XIX. Wobey sie noch diesen Haupt-Ferthum hinzufügen / daß ums Jahr Christi 358 / oder nach Stangefols Rechnung 355. solche Verbindung / und die daher entstandene Benennung aufgetommen sey. Da wir doch hernach sonnenklar erweisen wollen / daß dieser Name Allemänner schon anderthalb hundert Jahre vorher / nemlich gleich im Anfang des dritten Seculi nach der Geburt unsers Heylandes sey ganz ruckbar / und den Römern bekannt geworden; welches so gewiß ist / daß es unmöglich kan in Zweifel gezogen werden. Weilen nun dieses offenbar gegen die Historische Wahrheit angehet; überdem auch die ganze Manier einen grossen aus vielen Gliedern bestehenden Hauffen Allemänner zu heissen / an platz daß man selbigen vielmehr einen Bund / eine Gesellschaft / wie wir heutiges Tages zu reden gewöhnet sind / vereinigte Völker / eine Hanse / und so ferner hätte nennen sollen / ganz uneigentlich ist / und fast kanderwelsch herauskommt / so leuchtet der Ungrund mehr als deutlich in eines jeden vernünftigen Lesers Augen. Ich gesteh  
war /

war / daß sich die Worte vielfältig ändern lassen / allein die vernünftige Begriffe / und die dar- nach eingerichtete Ausdrückungen sind zu allen Zeiten / so lange die Menschen nur selber vernünft- lig gewesen / welches ohne große Schul-Weisheit und Gelehrtheit auch geschehen und bestehen kan / von einerley Art und Weise gewesen.

XX. Die Meynung derseligen / welche die Allemänner zu Salmänner gemacht / da- rum / weiten sie sich nach Kriegeres Manier / man solche nicht durch gute Zucht in behörige Schran- ken gebracht wird / außs Rauben und Plündern geleet / ist billig versportens werth. Wie dar- auch Rodornius Schriectius Libr. III. Advers. am Ende / wo er dieselbige beybringer / nicht das geringste davon hält / und viel lieber seyn / welche nicht an einem Strange ziehet. Johannes Cario / oder vielmehr Philippus Melancthon und dessen Schwieger-Sohn Caspar Peucer führen in ihrem Chronico libr. III. p. 251. unter dem Kaiser Valerio Probo / noch eine doppelte Meynung an. Eine haben sie von dem alten Geschichtschreiber Agathias / der im sechsten Jahr- hundert nach Christi Geburt gelebet / entlehnet / der da meynet / der Name Allemanni wäre so viel als ἀλλήμορες gesagt / das ist / herumirrende und schwärmende Leute. Doch um von vie- len Dingen zu schweigen / welche leicht gegen solchen Einfall könnten eingewendet werden / so wer- den wol heutiges Tages wenige zu finden seyn / welche nicht an dergleichen all zu sehr nach Schul- Staub riechenden Aberglauben / einheimische Sachen aus fremden Ländern gegen alle historische Über- zeugung herleiten wollen / solten ein vernünftiges Mißfallen tragen. Die andere ist von gedach- ten berühmten Männern selber entstanden / indem Sie davor halten / die Allemänner und Alas- ner wären ein Volk / und trügen auch einerley Namen; oder wenigstens wäre der eine aus dem andern entstanden.

Joh. Hildebr. Withof,

## II. Sachen / so zu verkaufen außserhalb Ditsburg.

Es wird hiemit Jedermänniglichen bekannt gemacht / daß auf Königl. allergrädigste Verordnung de dato Elede im Justiz-Rath den 11. Martii a. c., die Offenbergische und übrige Reichische Güther / in usum jus potius habentium Creditorum, zur Subhastation außgesetzt wer- den sollen; als: 1.) Das Haus Offenberg mit Garten / Wällen / Graben und Allée, groß 6. Morgen 251. Ruthen / so von allen Lasten frey / und zu 5939. Rthl. taxiret / samt das durch den Rhein fast ganz absorbirtes Haus Wenge / nebst antlebenden Gerechtigkeiten. 2.) Die Jagd / so jeco verpachtet vor 15. Rthl. jährlich. 3.) Die Schwäferey. 4.) Der Fahr-Zins / so jähr- 5. Rthl. 31. flbr. rendiret. 5.) Die Fischereyen / so verpachtet vor 3. Rthl. 6.) Die Weng- sche Wahrt / so jährlich an Pacht thut 62. und einen halben Rthl. 7.) Die Fructus Jurisdiction- ales seynd nach Zünphenschen Rechten an Sr. Königl. Majestät Lehn-rührig. 8.) Der Blun- ge Zehend / aus dem Anholtschen Pastorat-Haus / wie auch Lüden und Baumanns Rathen. 9.) Der Heu- und Korn-Zehend / thut præter propter jährlich an Pacht 50. Rthl. 10.) Jan Lu- den Bau-Hoff / groß 46. Morgen / so taxiret zu 11801. Rthl. 11.) Noch ohngefahr 4. und ein halber Morgen von Uhlenbruchs Stette / so die Wittibe Boeckhorst in Pacht hat / und taxiret zu 900. Rthl. 12.) Noch ein Stück von Uhlenbruchs Stette / so Graß / modo Müller / in Pfand- schaft haben solle. 12½.) Das Bauland an der Ipen Allée bey Offenberg / von Uhlenbruchs Stette / ad 3. Morgen / ist taxiret zu 600. Rthl. 13.) Der Bonen-Kamp bey Offenberg / und der Ruhe-Maas und Beerhoeck von Bonen-Kamp / samt noch ein Stückgen / welches Niederich Sines für 5. Rthl. 30. flbr. in Pacht hat / so Schatz frey / das Gebäude aber gehöret dem Päch- ter zu / ist taxiret zu 2170. Rthl. 13½.) Die Garben-Zehend zu Dornick / ist taxiret zu 300. Rthl. 14.) Die große und kleine Welsche Weyde / ad 11. und einen halben Morgen / Schatz frey / ist taxiret zu 2638. Rthl. 30. flbr. NB. Obenstehende Parcellen alle zusammen / folgen- de aber Stück-weise / als: 15.) Die Wylchs Schlags Weyde / ad 16. Morgen / so Schatz frey / und taxiret zu 5500. Rthl. 16.) Dornenbrincks Kathe / bestehend in Haus und Land / so Hermann Diesing in Pacht hat vor 8. Rthl. / ist groß 180. Ruthen / und taxiret zu 53. Rthl. 17.) Dornenbrincks Kamp / so Schatz frey / ist groß 3. und ein halber Morgen / und taxiret zu 699. Rthl. 30. flbr. 18.) Die Ländereyen / so Herrit Vogel in Pacht hat vor 14. Rthl. so Schatz

Schlag: frey / und taxiret zu 375. Rthlr. / das Haus aber gehöret dem Pächter. 19.) Der Wö-  
 lenbovel ad 10. und einen halben Morgen / Schlag: frey / ist taxiret zu 2620. Rthlr. 20.) Eine  
 Weyde / der Herren Schlag genannt / ad 7. Morgen 72. und eine halbe Ruthe / Schlag: frey /  
 ist taxiret zu 1400. Rthlr. 21.) Ein Stück Landes bey dem Haus Recken / Schlag: frey / ist taxir-  
 et zu 72. Rthlr. 30. sbr. 22.) Eine Kaestete zu Dornick / aus Haus und Garten bestehend /  
 so Christ. Eintrop in Pacht hat / ist taxiret zu 215. Rthlr. 23.) Die beyde Landwehr, Wällen /  
 so Henrich Rus in Pacht hat vor 5. Rthlr. 30. sbr. 24.) Die Erb: Pacht aus Hrn. Schlauns  
 Behausung in Emmerich ad 1. Rthl. 50. und drey viertel sbr. Gestalten van termini distractio-  
 nis, von der aus dem Hochblt. Justiz- und Hoffgerichts: Collegio hiezu specialiter niedergesetzten  
 Commission, pro primo auf den 9. May / pro secundo auf den 6. Junii / und pro tertio & ul-  
 timo auf den 4. Julii bestimmet seyn; Wer nun dazu Lust hat / kan in terminis zu Emmerich auf  
 der Stadts Waage / allemal des Morgens Locke 9. sich einfinden / und seinen Vortheil schaffen.

Jemand genegen synde een vray vaerbaer Schip uyt de Hand te koop, gelieve sig ten  
 eersten by den Beurzman Peter Wilsong, buyten de Veer-Poort te Emmerick aan syne Behuy-  
 fenge te melden.

Op Donderdagh wesende den 28. Mey, sullen op het adelicck Huis Woonungh, eenige  
 Slaegen Eycke Boomen vercocht worden; die daertoe Gaedinge hebben, connen hun ten ge-  
 sellen Daege ende Huise laeten vinden, en hun Profyt doen.

Ad instantiam Hn. Landschreibern Werk / contra Pieter Beck / sollen die dem letztern zuge-  
 hörige mobilia und moventia, auf dessen Gut in der Mühlen: Rhambe / Kirchspels Lüdenscheid /  
 den 29. May / Vormittags um 9. Uhr / öffentlich dem meistbietenden verkauft werden.

### III. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Nachdeme Hr. Wilh. Henr. von Moorbeck / von denen Erben Bömers / ein bis hiehin von  
 Michael Abrahams bewohntes / zu Cleve auf dem Sticken-Sträßgen gelegenes Haus / an sich ge-  
 kauft / auch den Rauffchilling ehestens erlegen wil; Als werden alle und jede / so auf dieses Haus  
 einige rechtliche Ansprache zu haben vermeynen / hiemit abgeladen / daß sie sich sub poena perpe-  
 rui silentii innerhalb 14. Tagen angeben sollen.

### IV. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Demnach auf Trinit. 1745. alle Schlütereyen und Rentheyn in Cleve / Markt und Mders /  
 außser Holte und Essen / Pachtlos werden; Als wird solches dem Publico hierdurch bekant ge-  
 macht / damit dieselige / welche ein oder andere Schlüterey oder Renthey zu pachten Lust haben /  
 sich des Endes bey der Eley- und Märckischen Krieger- und Domainen: Cammer melden / die Pacht-  
 Anschläge einsehen / auch ihre Conditiones und declarationes abgeben können.

Den 16. May / Nachmittags um 1. Uhr / soll das Stadt Neuenradische Weg: Geld / pro  
 anno 1744. und 45. plus licitanti bey brennender Kerze verpachtet werden; wer dazu Lust hat /  
 kan sich in termino præfixo aufm Rathhause einfinden / die Vorwarden einsehen / und seinen  
 Vortheil suchen.

Magistratus der Stadt Dersoy wird die Stadts Prædia: Als das Weg: Geld / das Super-  
 plus, und die Stadts: Waage pro anno 1744. und 45. am 23. May a. c. öffentlich anhangen /  
 und denen meistbietenden verpachten / die dazu Lust: tragende / können sich alsdann des Nachmit-  
 tags um 2. Uhr / daselbst aufm Rathhause melden.

Hey der Stadt Iserlohe sollen auf den 25. May a. c. von denen Patrimonial- Gütheren auf  
 zwey Jahr à primo Junii 1744. bis ult. Maji 1746. plus offerenti verpachtet werden / das Wege-  
 Geld und das Koch: Amt; wer darzu Lust hat / kan sich Vormittags um 10. Uhr / auf dem Rath-  
 hause daselbst melden / und Vorwarden einsehen.

### V. Von wüsten Haus: Stellen außserhalb Duisburg.

In der Stadt Eranenburg sind annoch zwey wüste Stellen vorhanden / welches zu dem En-  
 de bekant gemacht wird / damit dieselige / welche selbige zu bebauen Lust haben wdten / sich  
 desfalls bey dasigem Magistrat angeben können / welcher ihnen nicht allein gedachte wüste Stellen  
 ohnentgeltlich anweisen wird / sondern es werden solche neu Ankaunde auch die von Er. Königl.  
 Majestät allernädigst placidiret pro Cent Gelder zu genieffen haben.

Anhang.

## Anhang.

Num. XIX. Dienstags den 12. Maji 1744.

### Zu dem Duisburgischen Adress- und Intelligenz-Zettel.

#### VI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Nachdem Zielmann Neervoort / als Ankäufer eines von der Wittib Gütgens und denen Geschwistern Janssen / auf öffentlichen Schlag gemeinschaftlich verkauften / im Euberg künftlich gelegenen Stück Landes / ad 1. und einen halben Morgen / die davor auf Martini 1741. bereits zu erlegende Kaufschillinge / alles hieren und vielfältigen Annahmens ohngeachtet / dennoch nicht bezahlt und abgetragen hat: So soll vermög Decreti Judicialis gedachtes Land / auf gemeldten Neervoorts Gefahr und Kosten / wiederum den 13. dieses / Morgens Glocke 10. auf dem Schlag gebracht / und dem Meistbietenden zugeschlagen werden: Wes Endes die dazu Belieben tragende sich alsdann auf der Gerichts-Stube einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

#### VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Nachdem nunmehr unterm dato Eleve im Justiz-Rath den 3. Febr. a. c. die zur Scheid- und Theilung zwischen Erben des verstorbenen Doctores & Advocati zu Wesel Marcus / eines / auch Erben Usbeck andern Theils / von dem Commissario causae Hrn. Justiz- und Hoffgerichts-Rathen Schmoll abgefassete Decreta, allernächst approbiret worden / letztere auch auf deren Bewirkung näher angebrungen: Als sollen / nach vorhergehender Hypothequen-Ordnungs-mässiger Taxation in terminis den 29. May / 26. Junii und 24. Julii / zu Wesel auf dem Rathhause plus offerenti, an Usbeckischer Seite gebethen und den 1. hujus decretirter-massen / verkauft werden. 1.) Ein Garten vor der Berlinischen Pforte / in der so genannten reichen Leuthe Stege gelegen. 2.) Ein kleiner Garten am Galgen-Berg. 3.) Zwey Grabsteine in der Mathenaschen Kirche. 4.) Ein Haus nebst dem Hrn. Rentmeister Strickling und Hrn. Dietherischen Erben in der Sandstraße gelegen. 5.) Eine Kathstete in der Herrlichkeit Boerde / die Steger-Kath geheissen. 6.) Ein Haus auf der Baustraße / bey Hrn. Doctoren und Scheffen Wiben und Wieseners Erbe gelegen. Welche nun zu solchem Ankauff Belieben tragen / können sich auf bestimmte Tage / Zeit und Ort einfinden / und ihren Vortheil suchen.

Men condight ende laet een ygelyck weeten, als dat Lud. Keyfers, Bode van den Edl. Hove van Gelderland, uyt crachte van Commissie van Pandinghe, mit dry achter een volgende Sittdaegen, sal vercoopen in de Cancellerye tot Gelder hora ordinaria, den Hoff, genaemt groot ende kleyn Dael, tot Lottum, waervan den eersten Sittdaeg sal gehouden worden tegens den 15. Mey a. c., ende de twee volgende 16. Daeg naer malkanderen.

Jan Janssen en Hend. Singendonck, gerichtelycke aengestelde en vereede Momboirs der onmundighe Kinderen, naergelaeten by wylen Arnd Berbers, syn van intentie, uyt crachte van speciale Permissie by EE. Gerichte verleent, den 15. May, ten twee Uhren naer Noen, ten Huysse van de Wed. Reinders, publickelyck te vercoopen, der onmundighe Huys en Erve, mitsgaders eenen Moeshoff, alle tot Kevelaer gelegen.

Trinken naergelaetene Weduwe van Jan Kockhoffs, sal op den 12. May 1744. tot Wanckum op Kockhoffs Hoff, des Voormiddags om 10. Uhren te beginnen, vrywilligh aen den Meestbietenden mit den Stockenslagh, ende Bywesen van den Secretaris tot Wanckum, vercoopen twee melckende Kuyen, eenen Lens ende Tuck Kalf, een Peerd mit een Veulen, 2. korte ende eene lange Karre, ende oock de Gereeden in den Huysse, van Pott, Ketel enz. De ghene daer toe Gaedinge hebbende, können haer laeten invinden op voorf. Plaetse.

De Kinderen ende Erfgenaemen van wylen Mr. Jan van Wis ende Marie op Hey, gewesene Ehel., syn van meyninge, op den 19. Mey, ten 10. Uren voor Noen, binnen de Heerlyckheyth Horst in het Raedthuys te laeten vercoopen, hun ouderlyck Huys, binnen deselve Heerlyckheyth gelegen.

Ten selven Daegge, Uhre en Plaetse sollen alnog metten Stockenslagh vercoegt worden, de geinventariseerde ende gesequestreerde Mobilien van Derick Janssen.

Ad instantiam des Hrn. Criminal-Raths und Hoffgerichts Advocati Märckers / wie auch des Procuratoris Borgberg / sollen auf den 14. May / des Nachmittags um 2. Uhr / zu Cranenburg am Rathhause / einige dem Henrichen Lotten abgepfändete Effecten / denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Ad instantiam des Procuratoris und Deichschreibers Hagenberg / sollen auf den 14. May / des Nachmittags um 2. Uhr / zu Cranenburg am Rathhause / einige / denen zu Voeth wohnhaften Eheleuten Lemmen abgepfändete Effecten / denen meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Das Evangelisch Reformirte Consistorium zu Holte / samt stehenden Kirchmeistern und Provisoren / ist gesinnet / die ledig stehende Häuser / als Waterkamps mit Garten / Grynwalds cum ap- & dependentiis, &c. worauf jährlich an Königl. Renthey und an Kirche und Armen gewisse Aufgänge bezahlet werden müssen / beym Schlag zu verkaufen; wer dazu Lust hat / kan sich bey E. E. Magistrat / oder zuvor beym Hn. Bürgermeister Maccovio zu Holte melden / oder den 18. May beym Magistrat und Consistorio einfinden / an Joh. W. Wahrens Behausung in Holte / und sein und der Gemeine Vortheil suchen.

#### VIII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Nachdem vor einigen Jahren die Eheleute Nienhuis / das Bauren Gut Nienhuis / oder Albers Gut genannt / in der Herrlichkeit Hamminckeln gelegen / und an das Frey. Herrl. Haus Sönsfeld Lebn. rübrig / cum consensu alienandi, an Monf. Reinberg zu Ringenberg freywillig auß der Hand verkauft / und das Kauf-Præmium, durch Bezahlung derselben Creditoren empfangen haben / Ankäufer aber eine sichere gerichtliche Verschreibung von Verkäufern und übrigen Interessenten / bis hiezu in Händen gehabt / und noch haben / welche jetzt zurück verlanget wird; Als werden hiemit alle und jede / welche einige Ansprach / Recht oder sonst etwas an obgemeltes Nienhuis oder Albers Gut zu prætendiren zu haben vermeynen / hiemit erinnert / sich innerhalb 6. Wochen à dato dieses / bey dem Notario und Hoffgerichts Procuratori Herrn Schaemann in Elebe zu melden / widrigen Falls / nach Ablauf solcher Zeit / und so dann zurück gegebenen gerichtlichen Verschreibung / ihnen kein Gehde mehr gegeben werden soll / wornach ein jeder sich zu achten wissen wird.

#### IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß Mandatarius der Geschwistern von Deelen vorhabens ist / bevorstehenden Freytag / des Nachmittags um zwey Uhr / in Gennep / in beyseyn des Herren Schultheissen Wunder / als Commissarii Executionis, dem Meistbietenden auf ein Jahr / publicè zu verpachten / diejenige Parzellen / welche die Wittibe Krauwinkel bißhero in Pacht gehabt / benennlich ein Stück die Wÿs so Beydeland / so dan die sechs Schaaeren Ruhewende in den Maestkämpen / und den langen Paß / unter der Herrlichkeit Heyen gelegen / wie auch einen Kohlgarten in Gennep / hinter der Mauer / so wie selbige Stücke alle von gedachter Wittibe bis anhero abgenützet worden; welche nun dazu Lust haben / können sich an Ort und Stelle / auf obgemeltem Tag einfinden / und die Conditiones vorab verlesen hören.

#### X. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Den 20. May c. Vormittags Glocke 9. / sollen zu Ruhrort die ausgetriebene Deiche am so genannten Handweiser / dem wenigst. forderenden zu Rathhause anerbunden werden; diejenige so dazu incliniren mögten / können sich daselbst in loco & termino einfinden / vorhero auch das Verreck und Conditiones beym Magistrat daselbst zur Einsicht bekommen.

#### XI. Von Lotterie-Sachen.

Nachdem die / durch Sr. Königl. Majestät von Preussen / allergnädigst alleine mit Octroy seprivilegierte zweyte Cranenburger Lotterie erste Classis, so / wegen Überschwemmung des Wassers / prolongiret werden müssen / auf Dienstag den 19. Maji a. c. ganz gewiß gezogen werden sollte / und davon noch einige wenige Loosen bey denen Directeurs, am Comptoir zu Cranenburg / wie auch bey denen Commissionairen und Collecteurs in den vornehmsten Städten / à drey fl. p. Loos Holl. cour. zu bekommen seye; Als wird denen Herren Liebhabern solches zu dem Ende hiemit nachrichtlich bekant gemacht / damit selbige in der noch gar kurzen Zeit die verlangte Loosen ohnverweilt abfordern können.

## XII. A V E R T I S S E M E N T S.

Ad instantiam des Königl. General-Post-Amtes zu Berlin / befiehet die Königl. Eleb-Mdr-  
Eische Krieges- und Domainen-Cammer allen und jeden Beamten / Richtern / Magistraten und  
andern Jurisdiction-Statuhabern des Herzogthums Eleve / Fürstenthum Wöders / und der Grafs-  
schaft Marck / zufolge derer gleich anfangs bey Anordnung des Königl. Adress-Comtoirs zu  
Duisburg allergnädigst ergangenen vielfältigen Königl. Verordnungen: daß die Gerichtliche Ver-  
kauf- und Verpachtung derer Grund-Stücke jederzeit behdrig durch die Duisburgische Intelligenz-  
Zettul bekannt gemacht / widrigen Falls aber nicht nur der Actus, bey daraus entstehender Con-  
troverse, für nicht geschehen / declariret / sondern auch dieselige / welchen solche Inscrirung in de-  
nen Intelligenz-Zetteln zu besorgen obgelegen / mit 5. Goldgulden unnachlässiger Straafe belegen /  
auch die Straaf-Gelder sofort executive beygetrieben werden / und zu dessen genaueren Gelebung /  
dem Denuncianten zum 4ten Theil zu gute kommen sollen. Wie denn alle Königl. Fiscalische und  
Accise-Bediente zugleich auf ihre Pflicht vermahnet werden / hierüber ein wachsames Auge zu ha-  
ben / und die Contravenienten zur schuldigen Bestrafung anzuzeigen.

Sign. Eleve in der Krieges- und Domainen-Cammer / den 24. April 1744.

Münz.

v. Raesfeld.

B. Rappard.

Nachdem man die ganz nahe vor der Stadt Eleve am Elevischen Berge liegende so genannte  
alte Heydebergische Wind-Mühle nicht weiter zur Korn-Mühle benütiget ist / und dieselbe daher  
jemanden / welcher Lust hat / solche zu einer Dehl-Felt- oder anderen Mühle zu aptiren / nach ei-  
nen mit der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu treffenden Accord entweder Pacht-weise /  
oder gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis, ausgethan werden soll; So können die-  
jenige / so hierzu Lust haben / solche in Augenschein nehmen / und sich so dann weiter bey gedachter  
Kriegs- und Domainen-Cammer mit ihren Conditionen melden. Zur Nachricht dienet / daß das  
Mauerverck daran durchgehends gut / und durch geringe Reparation in vollkommenen Stande  
zu bringen ist.

Es wird dem Publico hiemit bekannt gemacht / daß des abgelebten Christian Friederichs  
Wohnhaus / in der Morgenstraße zu Anna gelegen / von dem daselbst in anno 1723. durch den  
vorgewesenen grossen Brand mit eingeschert worden / und die Stelle bis hiehin ohverbauet liegen  
geblieben; wie nun ein sicherer Bürger sohanen Haus-Platz mit einem bürgerlichen Wohnhause  
wieder zu bezimmern Lust / auch sich deswegen für E. E. Magistrat gemeldet / und die Aufweis-  
ung des Platzes verlanget hat; so werden die Erben des gedachten Christian Friederichs darab  
hiemit verwilligt / und eins vor all abgeladen / innerhalb 3. Wochen sich coram Magistratu zu  
erklären / ob sie diese ledige Hausstelle mit einem convenablen Bürger-Hause bezimmern / und  
deswegen Caution können können oder wollen / da sonst nach Königl. allergnädigsten Edicten  
diesem neu bau-wollenden Bürgern der Haus-Platz zugewiesen seyn soll.

Weilen aus dem so genannten Hoppen / oder Amelien Häußgen / zu Wattenschebe / so auf  
Freyhheits Grunde gebaut ist / ein jährlicher Canon zur Cämmerey bezahlet werden muß / gedach-  
tes Häußgen aber beynabe ein Jahr ledig gestanden / ohne daß sich jemand gemeldet / der solches  
zu beziehen Lust hatte / und dan in Befolge Königl. allergnädigst. Verordnungen dieses ledig stehende  
Häußgen nicht allein bewohnet / sondern auch der Canon alle Jahr bezahlet werden muß. So  
lässet Magistratus der Freyheit Wattenscheid denen Erbgenahmen des verstorbenen Wilhelm Hoppe  
hierdurch bekannt machen / innerhalb 3. Wochen a dato dieses / entweder das Häußgen selbst  
zu beziehen / oder an einen andern zu verpachten / damit der rückständige / als ferner fällig wer-  
dende Canon abgeführt werden möge / sonst Magistratus genötiget seyn wird / dasselbe einem  
andern pro Canone erblich einzuthun.

Nademael de Eheluyden Adam van Moerbeek tot Cleve verstorven, en derselven Kinder  
en Erfgenaemen met Scheid- en Deyling van de Naelaetenschap in 't Werck begrepen; Als  
word mlts deesen bekent gemaect, dat in Gevalle een of ander op den Boedel, of Naelaeten-  
schap van gemelde Eheluyden van Moerbeek iets mogten te pratendeeren hebben, sijn voor  
Uytgang des Maents Juny, sub poena perpetui silentii, aen het Sterfhuys tot Cleve in het  
groene Hert aengeven moeten.

Es ist schon einmahl / mittelst des Intelligenz-Zettuls / bekannt gemacht / wie bey dem Post-  
Amte

Ante Lünen / ein Päcklein ohne Adresse, auf der fahrenden Post angekommen / und / weil man also nicht gewußt wohin es gehöret / unbestellet geblieben. Da sich nun noch zur Zeit niemand dazu gemeldet / und als Eigenthümer qualificiret; so wird nachmahlen hiemit bekannt gemacht / daß sich obdies Päcklein / worin 6. linnen Schnupftücher und 2. Korden vorhanden / bey dem Post-Ante Lünen finde / mit dem Beyfügen / daß / wan à dato 14. Tagen sich niemand dazu gehörig melden wird / die Schnupftücher und Korden verkaufet / und zur General Post-Stras-Case gerechnet / mithin deshalb niemand in Zukunft gehöret werden solle.

Weilen die im heutigen Intelligenz-Zettul cap. II. §. 1. befindliche Position, von Verkaufung der Offenbergschen und übrigen Reichischen Güther / erst nach würcklich abgedruckten vorigen Intelligenz-Zettul / bey dem Address-Comptoir eingelaufen ist / und nun die darin gesetzte Verkauf-Terminen zu kurz fallen; So wird dieser Articul dahin geändert: daß der Verkauf gedachter Güther / den 14. May / 11. Junii und 9. Julii / allemahl des Morgens um 9. Uhr / zu Emmerich auf dem Rathhause gehalten werden solle.

XIII. Angekommene Frembde vom 1. bis 8. Maji in Cleve.

Niemand.

XIV. Angekommene Frembde vom 1. bis 8. Maji in Wesel.

Herr Kriegs-Rath Müng von Xanten / Hr. Bürgermeister Reddelmann / Hr. Secretarius Krupp / und Hr. Doctor Rubland von Essen / Hr. Lieutenant von Brand kommt von Achen / Herr Sethmann Hoff, Fiscal von Wetter / Hr. Richter Jungblut / und Herr Doctor Luchen von Dorsten / und Herr von der Heyden Kaufmann von Cleve / logiren im Schlüssel. Herr Wähler Hoff, Fiscal aus dem Märckischen / Hr. Mathæus und Wilhelm Schloffer Kaufleute aus Lenney / Hr. Erng Advocat von Essen / Hr. Witthack Hoff, Fiscal von Bochum / Hr. Philip Schröder Kaufmann aus Datteln / Hr. Lieutenant Mafculus und Hr. Lieutenant Frosch kommen von Cottbus / reisen nach Geldern / logiren im Stockfisch am Berlinischen Thor. Herr Professor Schilling von Duisburg reiset nach Holland / Hr. Ober-Stallmeister von des Herrn Grafen von Leiningen Excell. kommt von Edin / reiset nach Holland / Hr. Hendrich und Hr. Krdger kommen von Mülheim / reisen nach Holland / zwey Kaufleute kommen von Zülpfen / reisen nach Münster / logiren in der Stadt Nees.

XV. Angekommene Frembde vom 1. bis 8. Maji in Duisburg.

Ein Gesandter von Hannover reiset nach Düsseldorf / Hr. Hauptmann Stein in Russischen Diensten / Hr. Graf Söllens von Sachsen reiset nach Düsseldorf / Hr. Hauptmann Ganphorn reiset nach Bonn / und Hr. Blaukart reiset nach Achen / logiren im Deutschen Haus.

XVI. Copulirte vom 1. bis 8. Maji Niemand.

XVII. Geträyde-Preis vom 1. bis 8. Maji.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weizen			Roggen			Gersten			Malz			Buchweizen			Haber			Erbsen.		
	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.	Rtbl.	gr.	pf.
Elebe	1	1	7	—	16	2	—	13	2	—	—	—	—	13	7	—	10	—	—	—	—
Wesel	1	1	6	—	16	6	—	16	6	—	—	—	—	13	2	—	12	4	—	—	—
Embr.	1	2	—	—	17	—	—	15	—	—	16	—	—	14	—	—	10	—	1	—	—
Duisb.	1	3	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	12	6	—	12	—	1	—	—
Neurs	—	23	—	—	15	5	—	13	3	—	13	3	—	10	7	—	8	10	—	21	5
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	—	—	15	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	5	—	—	21	—	—	17	—	—	16	—	—	—	—	—	12	—	—	—	22
Düsseld.	1	9	—	—	19	—	—	19	—	—	20	—	—	14	—	—	12	—	1	2	—
Düren	1	7	2	—	19	2	—	18	7	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—

Diese Intelligenz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. vierel Stüber.